



PRESSEMITTEILUNG 01/05
Luxemburg, 25. Februar 2005

Der EFTA-Gerichtshof urteilt zum Alkoholwerbeverbot in Norwegen

(Rechtssache E-4/04 *Pedical AS ./.* Directorate for Health and Social Affairs)

Der dem EFTA-Gerichtshof vom norwegischen Markedsrådet vorgelegte Fall geht zurück auf das Jahr 200, als "Vinforum", eine "Zeitschrift für Gourmets und Weinliebhaber" Anzeigen für Wein veröffentlichte. Deswegen wurde dem Verlag vom Amt für Gesundheit und Soziale Angelegenheiten eine Busse mit der Begründung auferlegt, die Veröffentlichung verstosse gegen das Verbot der Alkoholwerbung in Norwegen. Der Verlag ging gegen die Entscheidung gerichtlich vor und machte geltend, das Alkoholwerbeverbot verstosse gegen die Grundsätze des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs im EWR-Abkommen.

Der damit im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens befasste EFTA-Gerichtshof stellte bezüglich der vom EWR-Abkommen erfassten Waren zunächst fest, das sich das Abkommen vom EG-Vertrag in Bezug auf den Umgang mit landwirtschaftlichen Gütern unterscheide. Insbesondere fällt Wein nicht unter die Vorschriften zum Schutz des freien Warenverkehrs. Die davon zu trennende Frage, ob Dienstleistungen im Zusammenhang mit Wein Art. 36 des EWR-Abkommens, der Vorschrift über den freien Dienstleistungsverkehr unterfallen, verneinte der Gerichtshof bezüglich solcher Dienstleistungen, die untrennbar mit dem Weinhandel verbunden sind. Obwohl die Werbung mehr als eine Funktion erfüllt, dient sie in erster Linie der Förderung des Weinverkaufs und ist deshalb untrennbar mit diesem verbunden.

Die "Vinforum" auferlegte Busse war aber nicht ausschliesslich auf die Publikation von Werbung für Wein beschränkt, so dass der Gerichtshof auf die Frage eintrat, ob das generelle Werbeverbot für Alkohol eine Beschränkung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs darstellt. Der Gerichtshof bejahte dies. Ein solches Verbot ist geeignet, den Marktzugang ausländischer Waren stärker zu beeinträchtigen als für einheimische Erzeugnisse. Das Verbot schränkt auch das Recht der Presse ein, ihren ausländischen Werbekunden die Möglichkeit zum Schalten von Anzeigen zu geben. Doch können diese Beschränkungen grundsätzlich zum Schutz der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt werden.

Die entscheidende Frage ob das norwegische Werbeverbot verhältnismässig zum Erreichen des angestrebten Ziels ist, und ob der Gesundheitsschutz nicht genauso wirksam mit weniger einschneidenden Mitteln erreicht werden kann, verlangt eine genaue rechtliche und tatsächliche Untersuchung der Situation in Norwegen. Dazu ist nach Ansicht des EFTA-Gerichtshof das nationale Gericht in einer besseren Lage, weswegen sich der Gerichtshof auf allgemeine Grundsätze beschränkt, die bei dieser Untersuchung Berücksichtigung finden müssen. Das sog. Vorsorgeprinzip, das der EFTA-Gerichtshof in einem früheren Urteil definiert hat, ist dabei nicht anwendbar, selbst wenn Unsicherheit bezüglich der Wirksamkeit von Werbung im Allgemeinen besteht.

Das Urteil kann im Volltext unter www.eftacourt.lu herunter geladen werden.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu dem Fall nicht Stellung nehmen kann.